



Schwenk-Türwächter

... für links- und rechtsweisende Türklinken

Die ungehinderte Begehbarkeit und Zugänglichkeit von Fluchtwegen ist eine zentrale Forderung der Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütung. Dies bedeutet jedoch häufig, dass Unbefugte Türen nutzen und Räume begehen, für die sie keine Berechtigung vorweisen können. Durch den Verbot der roten Notschlüsselkästen, stellen diese Türwächter die ideale Lösung dar. Die Türwächter sind zur besseren Auffindbarkeit im Dunkeln wahlweise langnacheleuchtend ausgestattet.





I. Verschlussstellung

In dieser Stellung kann die Klinke nicht betätigt werden, da der Türwächter den Weg versperrt und somit eine Öffnung verhindert.



II. Notöffnung

Durch Schwenken des Türwächters nach links oder rechts, rastet dieser fest ein und gibt den Weg zur Betätigung der Klinke frei. Gleichzeitig wird ein Alarmton ausgelöst (ca. 75 dB). Dadurch wird eine problemlose Öffnung der Tür im Notfall ermöglicht. Das Alarmsignal macht darauf, auch bei unbefugter Nutzung, unweigerlich aufmerksam.



III. Dauerfreigabe

Bei Schwenkung des Türwächters um 180° und Nutzung des Schlüssels, rastet der Türwächter ein, gibt jedoch kein Alarmsignal. Somit ist eine Öffnung und Begehung der Tür möglich.



IV. Einzelfreigabe

Berechtigte Personen können mit dem Schlüssel die Schlossfalle öffnen und die Tür öffnen, ohne einen Alarm auszulösen.